



KI-gestützte agile Studiengang- entwicklung

Eine Handreichung der
Rechtsinformationsstelle für die
digitale Lehre bwDigiRecht

12.02.2026

Jana Knecht

Inhaltsverzeichnis

1.	Traditionelle Studiengangentwicklung	4
1.1.	Regulatorische Leitplanken in der Studiengangentwicklung	5
1.2.	Akkreditierung der neuen Studiengänge	6
2.	Agilität im Hochschulkontext	7
3.	KI als Werkzeug	9
3.1.	Anwendungsfelder von KI	9
3.2.	Grenzen des KI-Einsatzes	11
3.2.1.	Wissenschaftsfreiheit.....	11
3.2.2.	Risikoeinstufung.....	12
3.2.3.	Methodik und Didaktik	13
3.2.4.	Datenschutz.....	13
4.	Fazit	14
5.	Literaturverzeichnis.....	15

KI-gestützte agile Studiengangentwicklung¹

Jana Knecht (bwDigiRecht), 12.02.2026

Diese Handreichung bietet einen praxis- und rechtswissenschaftlich fundierten Überblick über die KI-gestützte agile Studiengangentwicklung. Die Gestaltung neuer Studiengänge erfordert im digitalen Zeitalter zunehmend flexible und kollaborative Organisationsstrukturen. In diesem Kontext gewinnen agile Methoden sowie KI-gestützte Prozesse stetig an Relevanz. Die fortschreitende Digitalisierung sowie die zunehmende Verfügbarkeit generativer KI-Technologien bergen das Potenzial, die Konzeption, Implementierung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Studiengängen grundlegend zu transformieren.

Agile Prinzipien in der Studiengangentwicklung

Angesichts zunehmender Komplexität ergänzen agile Methoden wie iterative Sprints und Feedbackschleifen die traditionelle, lineare Studiengangentwicklung. Im Mittelpunkt steht die Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams, bestehend aus Lehrenden, Studierenden und Expert:innen, mit dem Ziel, Curricula adaptiv und stakeholderorientiert zu gestalten.

KI als Werkzeug zur Qualitätssicherung

KI-Systeme leisten vor allem Unterstützung bei der formalen und inhaltlichen Prüfung von Modulbeschreibungen, indem sie Soll-Ist-Abweichungen analysieren. Darüber hinaus erlaubt generative KI eine vertiefte Analyse der didaktischen Kohärenz, indem Modulziele mit übergeordneten Studiengangszielen abgeglichen und Redundanzen identifiziert werden.

Wahrung der Wissenschaftsfreiheit

Trotz technologischer Unterstützung darf der KI-Einsatz die Wissenschaftsfreiheit nicht beeinträchtigen. Die fachlich-inhaltliche Letztentscheidungshoheit über die Ausrichtung eines Profils sowie die pädagogische Eignung liegt weiterhin ausschließlich bei den Hochschullehrenden und den akademischen Gremien; KI dient lediglich als administratives Hilfsmittel.

¹ Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 11.02.2026 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt.

Risikoeinstufung nach der KI-Verordnung

Der Einsatz von KI im konzeptionellen Prozess der Studiengangentwicklung wird üblicherweise nicht als Hochrisiko-System eingestuft. Da es sich um organisatorische Hilfsmittel handelt, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die individuelle Lernbiografie von Studierenden nehmen, unterscheidet sich dieser Einsatz von hochriskanten Anwendungen wie der automatisierten Notenvergabe.

1. Traditionelle Studiengangentwicklung

Die **Studiengangentwicklung** ist ein komplexer Prozess, der seit der Bologna-Reform durch die Einführung neuer Elemente wie ECTS-Punkten und der erweiterten Verteilung der Verantwortung auf mehrere Akteure an Komplexität gewonnen hat.² Die Systematisierung der Studiengangentwicklung erfolgt typischerweise anhand strukturorientierter, prozessorientierter und didaktischer Modelle, wobei in der praktischen Umsetzung zumeist integrative Ansätze verfolgt werden, die Elemente sämtlicher Modelle kombinieren.³

Ein **Studiengang** stellt den rechtlichen und strukturellen Rahmen für didaktische Gestaltungsentscheidungen dar und wird durch eine Studien- und Prüfungsordnung geregelt.⁴ Ziel eines Studiengangs ist es, Studierende zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit, zur Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit, zur gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur Selbstentfaltung zu befähigen.⁵ Diese Zielsetzungen orientieren sich an den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, wie sie beispielhaft in § 49 des Hamburgischen Hochschulgesetzes formuliert sind, und werden in den Studienordnungen, den Curricula sowie den dazugehörigen Leitlinien näher erläutert.⁶ Das Curriculum kann als normative Orientierung fungieren, indem es die inhaltlichen und methodischen Ziele eines Studiengangs formuliert;⁷ dadurch schafft es Anknüpfungspunkte für studienbezogene Ansprüche zum Beispiel zur Anrechnung von Leistungen. Die Gestaltung eines Curriculums ist dabei ein Veränderungsprozess, der alle Beteiligten betrifft und sich in einer veränderten Lehr-, Lern- und Prüfungskultur niederschlägt.⁸

² Härter u. a., Agilität in der Studiengangsentwicklung an deutschen Hochschulorganisationen – Eine Bestandsaufnahme, S. 186.

³ Härter u. a., Agilität in der Studiengangsentwicklung an deutschen Hochschulorganisationen – Eine Bestandsaufnahme, S. 188.

⁴ BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, § 30 LHG, Rn. 8.

⁵ Hochschulforum Digitalisierung, Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten, S. 417.

⁶ Neukirchen/Schomburg, Hamburgisches Hochschulgesetz mit Hochschulzulassungsgesetz, § 49, Rn. 11.

⁷ Vgl. Hochschulforum Digitalisierung, Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten, S. 415.

⁸ Vgl. Hochschulforum Digitalisierung, Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten, S. 414 f.

1.1. Regulatorische Leitplanken in der Studiengangentwicklung

Die Entwicklung von Studiengängen an Hochschulen erfolgt innerhalb eines klar definierten rechtlichen Rahmens, der sowohl durch Bundesrecht als auch durch Landesrecht bestimmt wird. Gemäß § 30 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) ist ein **Studiengang** ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes und auf einen bestimmten Abschluss ausgerichtetes Studium. Dies schließt sowohl grundständige Studiengänge, die mit einem ersten akademischen Abschluss abschließen, als auch weiterführende Studienprogramme sowie Teilzeitstudiengänge ein.⁹ Dabei wird differenziert zwischen der Entwicklung neuer, bislang nicht existierender Studiengänge und der Weiterentwicklung bestehender, beispielsweise durch Überarbeitung von Curricula oder Modularisierung, unterschieden.¹⁰ Während die Neuentwicklung eine Vielzahl rechtlicher, organisatorischer und inhaltlicher Anforderungen mit sich bringen kann, umfasst die Weiterentwicklung überwiegend die Anpassung an wissenschaftliche, gesellschaftliche oder berufsbezogene Veränderungen und erfolgt innerhalb eines bereits akkreditierten Rahmens.¹¹

Zentrale normative Grundlagen sind die **Freiheit von Forschung und Lehre** nach Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) sowie deren Ausgestaltung im § 3 Abs. 1 Satz 1 LHG. Diese Bestimmungen verbriefen den Lehrenden eine umfassende inhaltliche und methodische Gestaltungsfreiheit, solange sie die Organisation des Lehrbetriebs und die Hochschulordnungen nicht beeinträchtigen. Daraus ergibt sich, dass Entwicklungsentscheidungen für neue Studienangebote stets im Spannungsfeld zwischen individueller Lehrfreiheit und institutioneller Steuerungsverantwortung erfolgen. Die institutionelle Verantwortung wird durch Studien- und Prüfungsordnungen sowie ministerielle Vorgaben konkretisiert, wie sie in § 4 Abs. 3 Hochschulrahmengesetz (HRG) und § 3 Abs. 3 LHG verankert sind. Den Lehrenden obliegt demnach die Freiheit in der Auswahl von Lehrinhalten und -methoden. Diese Autonomie ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass ihre didaktischen Entscheidungen mit den einschlägigen Ordnungen und rechtlichen Vorgaben in Einklang stehen.

Ergänzt werden diese gesetzlichen Vorgaben durch die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), welche die Mindeststandards für Modularisierung, Leistungspunktvergabe (ECTS), Prüfungstransparenz und Qualitätssicherung festlegen und harmonisieren.¹² Berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie die Methodenkompetenzen müssen sich an den Anforderungen des

⁹ BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, § 30 LHG, Rn. 8.

¹⁰ Vgl. *TH Köln*, Studiengangentwicklung, [Link](#).

¹¹ Vgl. *TH Köln*, Studiengangentwicklung, [Link](#).

¹² *Kultusministerkonferenz*, Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen, S. 4, 8, [Link](#), Ziffer 2 f, Ziffer A.7.

jeweiligen wissenschaftlichen Fachgebiets und des angestrebten Abschlusses orientieren und den Erwerb klar definierter, überprüfbarer Kompetenzen gewährleisten.¹³ Gleichzeitig verlangt das Hochschulrecht, dass in der Studiengangentwicklung sowohl Gleichstellungskonzepte, Diversitätsfragen als auch der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung, gestützt auf Art. 12 und 3 GG¹⁴ sowie § 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung (StAkkVVO), mitgedacht und integriert umgesetzt werden.¹⁵

1.2. Akkreditierung der neuen Studiengänge

Die rechtliche Grundlage für ein gemeinsames System zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre in Deutschland bildet der **Studienakkreditierungsstaatsvertrag** (StAkkStV), der einen verbindlichen Rechtsrahmen schafft. Die Akkreditierung stellt ein externes, wissenschaftsgeleitetes Instrument dar, dessen Hauptziel die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist.¹⁶ Die Qualitätssicherung muss insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen die Einhaltung formaler sowie fachlich-inhaltlicher Kriterien und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleisten.¹⁷

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat klargestellt, dass Vorgaben zur Qualitätssicherung von Studienangeboten grundsätzlich nicht gegen die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) verstoßen.¹⁸ Allerdings obliegt es dem Gesetzgeber, die wesentlichen Entscheidungen zur Akkreditierung selbst zu treffen und diese nicht weitgehend anderen Akteuren zu überlassen.¹⁹ Hierzu zählt die gesetzliche Normierung inhaltlicher sowie verfahrens- und organisationsbezogener Anforderungen.²⁰ Die Akkreditierung kann als Programmakkreditierung für einzelne Studiengänge, als Systemakkreditierung für das hochschulinterne Qualitätssicherungssystem oder durch alternative Verfahren erfolgen. Diese alternativen

¹³ Kultusministerkonferenz, Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen, S. 2, 5, [Link](#), Ziffer 1.2, Ziffer A. 3.1.

¹⁴ Prüfungsrecht, § 3 Rn. 301d-301i.

¹⁵ Landtag Baden-Württemberg, Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Studienakkreditierungsverordnung, S. 4 f., Art. 1 Nr. 7 bb, Art. 1 Nr. 9, [Link](#).

¹⁶ Stiftung Akkreditierungsrat, Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag), [Link](#), Art. 1.

¹⁷ Stiftung Akkreditierungsrat, Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag), [Link](#), Art. 2 (1).

¹⁸ BVerfG, 1 BvL 8/10, [Link](#).

¹⁹ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, NVwZ 2016, 675 (678), Rn. 61.

²⁰ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, NVwZ 2016, 675 (680), Rn. 80.

Verfahren dienen im Rahmen einer Experimentierklausel dazu, Erkenntnisse zur externen Qualitätssicherung außerhalb der üblichen Verfahren zu gewinnen.²¹

Die Studienprogramme sind auf **übergeordnete Bildungsziele** auszurichten, wobei eine curriculare Balance zwischen beruflicher Relevanz, akademischer Bildung und der Persönlichkeitsentwicklung angestrebt werden muss.²² Als zentrales Bildungsziel gilt dabei die **Employability** (Beschäftigungsfähigkeit), die die Fähigkeit umfasst, sich am Arbeitsmarkt erfolgreich zu positionieren und sich unter wechselnden Gegebenheiten zu behaupten.²³

Die Neukonzeption von Studiengängen erfolgt traditionell in einem komplexen Prozess, der eine systematische didaktische Strukturierung erfordert. Dabei werden strukturorientierte Ansätze, welche die Einhaltung formaler und akkreditierungsrelevanter Vorgaben zur Gewährleistung der Studierbarkeit sicherstellen, mit didaktischen Ansätzen kombiniert.²⁴ Ein zentrales didaktisches Prinzip ist das **Constructive Alignment**, das die systematische Abstimmung von Lernzielen, Lehr- und Lernprozesse sowie Prüfungen verlangt.²⁵ Ein idealtypischer Prozess umfasst die Bestimmung von Kompetenzprofilen und Lernzielen, die Modulkonzeption, die Planung der Lehr- und Lernarrangements und Prüfungsformen sowie die anschließende Evaluation und Revision.²⁶

2. Agilität im Hochschulkontext

Die zunehmende Komplexität und Dynamik im Hochschulbereich führen dazu, dass klassische, streng lineare Formen der Studiengangentwicklung zunehmend ergänzt oder ersetzt werden müssen. Das Konzept der Agilität, das ursprünglich aus der Softwareentwicklung stammt²⁷, hat sich zunehmend als Organisations- und Innovationsprinzip im Bereich der Studiengangentwicklung an Hochschulen etabliert. Agilität in der Hochschulpraxis bedeutet vor allem, den Entwicklungsprozess von Curricula adaptiv, iterativ, feedbackbasiert und unter hoher Stakeholder-Partizipation zu gestalten und kontinuierlich zu überprüfen.²⁸ Agile Prinzipien umfassen die ganzheitliche Betrachtung des Gesamtprozesses unter Berücksichtigung von Struktur, Prozess und Didaktik, die Bildung cross-funktionaler Teams sowie die kontinuierliche

²¹ *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, NVwZ 2016, 675 (678), Rn. 60.

²² *Schilly/Szczyrba*, Die Hochschullehre 2019, 585 (587).

²³ *Schilly/Szczyrba*, Die Hochschullehre 2019, 585 (586 ff.).

²⁴ *Salden u. a.*, Didaktische Studiengangentwicklung: Rahmenkonzepte und Praxisbeispiel, S. 134 f., [Link](#).

²⁵ *Salden u. a.*, Didaktische Studiengangentwicklung: Rahmenkonzepte und Praxisbeispiel, S. 137, [Link](#).

²⁶ *Schaperunter u. a.*, Fachgutachten zur Kompetenzorientierung in Studium und Lehre, S. 38 f., [Link](#), Tabelle 1.

²⁷ *Marly u. a.*, Praxishandbuch Softwarerecht, § 8 SoftwareR-HdB, Rn. 33, 36.

²⁸ *Voigt*, Im Kontext von Transformationsprozessen sind alle Lernende, [Link](#).

Anpassung des Systems.²⁹ Hochschulen unterscheiden sich in der Ausprägung agiler Praktiken abhängig vom Typ, also von Universitäten im Vergleich zu Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) bzw. Fachhochschulen, sowie von der Leitungskultur und der Ressourcenausstattung.³⁰

Die wichtigsten **Prinzipien agiler Studiengangentwicklung** können wie folgt zusammengefasst werden:

- Einsatz cross-funktionaler Teams, in denen Lehrende, Studierende, Praxispartner und hochschuldidaktische Expert:innen gleichberechtigt an den Entwicklungsprozessen beteiligt sind.³¹
- Entwicklung auf Makro, Meso und Mikro Organisationsebene: Eine ganzheitliche Prozessgestaltung, die Einbeziehung relevanter Stakeholder und regelmäßige Feedbackschleifen stellen zentrale Erfolgsfaktoren dar.³²
- Arbeit in kurzen, iterativen Entwicklungssprints, die schnelle Tests, Reflexionen und flexible Anpassungen des Curriculums an neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Impulse ermöglichen.³³
- Der Fokus liegt auf einer ergebnisorientierten Weiterentwicklung, die sich kontinuierlich am Kompetenzerwerb und an der Studierbarkeit orientiert und nicht ausschließlich an Inputgrößen wie Lehrformaten oder Vorlesungsstunden ausgerichtet ist.
- Experimentieren mit neuen Lehr- und Lernformaten auf kleiner Ebene, etwa einer Mikroiteration, begleitet durch regelmäßige Retrospektiven und transparente Dokumentation.

Ein besonders prägnantes Beispiel für die praktische Umsetzung agiler Studiengangentwicklung bietet die **Curriculumwerkstatt** der TH Köln.³⁴ Hier werden neue und bestehende Studiengänge in einem iterativen, workshopbasierten Prozess gemeinsam mit Stakeholdern entwickelt und kontinuierlich überprüft. Der Prozess umfasst Meilensteine wie Bedarfs- und SWOT-Analysen, die kooperative Entwicklung von Kompetenzerwartungen, kollegiale Evaluationen, Reality Checks sowie fortlaufende

²⁹ Härter u. a., Agilität in der Studiengangsentwicklung an deutschen Hochschulorganisationen – Eine Bestandsaufnahme, S. 189 ff.

³⁰ Härter u. a., Agilität in der Studiengangsentwicklung an deutschen Hochschulorganisationen – Eine Bestandsaufnahme, S. 187 f.

³¹ Härter u. a., Agilität in der Studiengangsentwicklung an deutschen Hochschulorganisationen – Eine Bestandsaufnahme, S. 191.

³² Härter u. a., Agilität in der Studiengangsentwicklung an deutschen Hochschulorganisationen – Eine Bestandsaufnahme, S. 187.

³³ Gotzen/Wunderlich, Studiengänge mit Curriculumwerkstätten entwickeln, [Link](#).

³⁴ Gotzen/Wunderlich, Studiengänge mit Curriculumwerkstätten entwickeln, [Link](#).

Qualitätssicherung und Anpassung. Dokumente wie Modulmatrizen, Handreichungen zur Kompetenzorientierung und regelmäßige Reviews sichern die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Prozesses.³⁵

Darüber hinaus zeigt die Hochschullandschaft weitere innovative Ansätze. Die **Universität Bielefeld** legt besonderen Wert auf die Verknüpfung der Studiengangentwicklung mit umfassenden Gremienprozessen und partizipativen Elementen wie Studiengangsgesprächen und Peer-Tutorenprogrammen.³⁶ Die **Europa-Universität Viadrina** wiederum etabliert Formate für kritisch-reflexive Beziehungen von Lehrenden (critical friendship) und fächerübergreifende Programmkommissionen, um eine agile, flexible und kollaborative Curriculumentwicklung zu realisieren.³⁷ In beiden Fällen werden klassische Top-down-Strukturen durch offene, lernende Systeme ersetzt, die eine hohe Eigenverantwortung und eine kontinuierliche Überprüfung der Zielerreichung ermöglichen.

Zudem zeigen Erkenntnisse aus dem **Nexus-Projekt** der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)³⁸, dass insbesondere agile Methoden sowie die konsequente Einbindung von Support-Strukturen wie Hochschuldidaktik, Qualitätsmanagement und Peer-Learning-Angeboten maßgebliche Voraussetzungen für einen nachhaltigen Innovationserfolg in der Studiengangentwicklung darstellen.³⁹

3. KI als Werkzeug

KI eröffnet im Prozess der Studiengangentwicklung vielfältige neue Perspektiven, indem sie zentrale Aufgaben wie Datenaufbereitung, Analyse, Entscheidungsunterstützung und Qualitätssicherung erleichtert oder unterstützt.

3.1. Anwendungsfelder von KI

Im Zuge der Digitalisierung stehen Hochschulen vor der Herausforderung, große Datenmengen zu Studieninteressen, Kompetenzerwerb, Anerkennung von Vorleistungen und curricularen Strukturen zu erfassen, systematisch aufzubereiten und als Grundlage für Entscheidungsprozesse zu nutzen. Speziell im

³⁵ TH Köln, Studiengangentwicklung, [Link](#).

³⁶ Universität Bielefeld, Einrichtung von Studienangeboten, [Link](#).

³⁷ Voigt, Im Kontext von Transformationsprozessen sind alle Lernende, S. 31 f., [Link](#).

³⁸ Das Nexus-Projekt der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) unterstützt Hochschulen dabei, Kompetenzorientierung systematisch zu verankern. Ziel ist es, Übergänge zwischen verschiedenen Studienabschnitten und zwischen Hochschule und Arbeitswelt gezielt zu gestalten. Durch die Entwicklung von Leit- und Qualitäts-Frameworks soll der Studienerfolg nachhaltig verbessert werden. Das Projekt stellt Praxis-Tools, Best-Practice-Beispiele und Netzwerkmöglichkeiten bereit, um die Umsetzung kompetenzbasierter Lern- und Prüfungsdesigns zu erleichtern. Mehr dazu: [Startseite - HRK nexus - Übergänge gestalten, Studienerfolg verbessern](#).

³⁹ Hochschulrektorenkonferenz, Die Umsetzung der Kompetenzorientierung in den Hochschulen, [Link](#).

Kontext der Studiengangentwicklung können konkrete Anwendungsfelder identifiziert und erprobt werden, bei denen KI-gestützte Verfahren signifikante Vorteile bieten.

Der Einsatz von generativer KI in Hochschulen befindet sich gegenwärtig noch weitgehend im Erprobungsstadium.⁴⁰ Dennoch kann KI die Akteure bei komplexen Aufgaben wie der Studiengangentwicklung mit ihren spezifischen Fähigkeiten unterstützen.⁴¹ Die Unterstützung durch KI fokussiert sich primär auf die **formale und inhaltliche Qualitätssicherung** von Curricula, welche für die agile, iterative Optimierung essenziell ist.

- **Formale und inhaltliche Prüfung:** KI kann eine schnelle Analyse des Moduls anhand von Leitlinien durchführen.⁴² Eine formale Prüfung umfasst den **Vergleich der Modulbeschreibung mit der Leitlinie** zur Feststellung formaler Vollständigkeit und erstellt eine tabellarische Soll-Ist-Abweichungsanalyse.⁴³ Für die **Qualitätsprüfung** analysiert KI die didaktische Kohärenz, sowie die Passung von Lernzielen, Inhalten und Prüfungsformen.⁴⁴ Dies beinhaltet die **Analyse von Freitextfeldern**, beispielsweise für die zu erwerbenden Kompetenzen, mittels generativer KI.⁴⁵ Es ist erforderlich, ein strukturiertes Prompt-Design zu verwenden, um valide und reproduzierbare Ergebnisse zu erzielen.

- **Kohärenz und Kontextprüfung:** Im Rahmen einer vertieften Analyse kann KI eine **semantische Kohärenzmatrix** erstellen, welche Modulziele mit Studiengangszielen vergleicht, um Redundanzen oder Lücken zu identifizieren.⁴⁶ Diese Kohärenzmatrix dient der Einordnung des Moduls in das Gesamtcurriculum.⁴⁷ KI-Modelle arbeiten textbasiert und benötigen einen expliziten institutionellen Kontext, um nicht nur nach formaler Norm, sondern auch nach didaktischer Passung zu beurteilen.

- **Unterstützung des agilen Prozesses:** KI-Chatbots können Information und Beratung vor und während der Studiengangentwicklung interaktionsorientiert bereitstellen.⁴⁸ Sie unterstützen bei **Gestaltung**,

⁴⁰ Gilch/Stratmann, Follow-Up Studiengangentwicklungsprozesse: Potentiale KI-Einsatz, S. 4, [Link](#).

⁴¹ Gilch/Stratmann, Follow-Up Studiengangentwicklungsprozesse: Potentiale KI-Einsatz, S. 19, [Link](#).

⁴² Gilch/Stratmann, Follow-Up Studiengangentwicklungsprozesse: Potentiale KI-Einsatz, S. 18, [Link](#).

⁴³ Gilch/Stratmann, Dokumentation des CHATVERLAUFS zur Prüfung einer Modulbeschreibung anhand von Kriterien in einer „Hochschulleitlinie“ mit OpenAI, ChatGPT Version 5, S. 9, [Link](#).

⁴⁴ Gilch/Stratmann, Dokumentation des CHATVERLAUFS zur Prüfung einer Modulbeschreibung anhand von Kriterien in einer „Hochschulleitlinie“ mit OpenAI, ChatGPT Version 5, S. 7, [Link](#).

⁴⁵ Gilch/Stratmann, Follow-Up Studiengangentwicklungsprozesse: Potentiale KI-Einsatz, S. 18 f., [Link](#).

⁴⁶ Gilch/Stratmann, Follow-Up Studiengangentwicklungsprozesse: Potentiale KI-Einsatz, S. 16, [Link](#).

⁴⁷ Gilch/Stratmann, Dokumentation des CHATVERLAUFS zur Prüfung einer Modulbeschreibung anhand von Kriterien in einer „Hochschulleitlinie“ mit OpenAI, ChatGPT Version 5, S. 14, [Link](#).

⁴⁸ Gilch/Stratmann, Follow-Up Studiengangentwicklungsprozesse: Potentiale KI-Einsatz, S. 6, 7, [Link](#).

Strukturierung und Reflexion von Konzepten, Inhalten und Beschreibungen mithilfe von KI.⁴⁹ Darüber hinaus kann KI **alternative Varianten** für die inhaltliche Konzeption von Modulen entwerfen, die zwar formal konform, aber didaktisch unterschiedlich sind.⁵⁰

3.2. Grenzen des KI-Einsatzes

3.2.1. Wissenschaftsfreiheit

Der Einsatz von KI zur Unterstützung der agilen Entwicklung von Studiengängen ermöglicht die schnelle Analyse von Lehrplandaten und zudem die Ableitung von Vorschlägen für Modul- und Prüfungsstrukturen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass diese technologische Unterstützung die verfassungsrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit nicht beeinträchtigt.⁵¹ Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass ein verpflichtender Akkreditierungszwang einen schweren Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit darstellt und nur auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen kann.⁵² Diese Grundlage muss Entscheidungs-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte so ausgestalten, dass Gefahren für die Freiheit der Lehre ausgeschlossen werden.⁵³ Eine zentrale Anforderung ist die **angemessene Beteiligung der Wissenschaft an der Festlegung von Bewertungskriterien**.⁵⁴ Dies bedeutet, dass die Bewertung des didaktischen Konzepts und der Kompetenz der Lehrenden wissenschaftsadäquat erfolgen muss.⁵⁵ Die juristische Kontrolle erfordert die Vorhersehbarkeit und die Rekonstruierbarkeit von Entscheidungen.⁵⁶

Ungeachtet der technologischen Potenziale stellt die Entwicklung von Studiengängen einen vielschichtigen Prozess dar, in dessen Verlauf zentrale Entscheidungen im Rahmen der Akkreditierung durch die gesetzgebenden Instanzen beziehungsweise die Hochschulen unter Berücksichtigung der Eigenrationalität der Wissenschaft getroffen werden müssen.⁵⁷ KI kann administrative Aufgaben wie die Prüfung formaler Kriterien, zum Beispiel Studiendauer und Modularisierung, übernehmen, darf jedoch nicht die

⁴⁹ Gilch/Stratmann, Follow-Up Studiengangentwicklungsprozesse: Potentiale KI-Einsatz, S. 18, [Link](#); Gilch/Stratmann, Dokumentation des CHATVERLAUFS zur Prüfung einer Modulbeschreibung anhand von Kriterien in einer „Hochschulleitlinie“ mit OpenAI, ChatGPT Version 5, S. 7 f., [Link](#).

⁵⁰ Gilch/Stratmann, Dokumentation des CHATVERLAUFS zur Prüfung einer Modulbeschreibung anhand von Kriterien in einer „Hochschulleitlinie“ mit OpenAI, ChatGPT Version 5, S. 12 f., [Link](#).

⁵¹ von Coelln/Haug, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg LHG § 5, Rn. 9, 9.1.

⁵² Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, NVwZ 2016, 675 (677), Rn. 53 ff.

⁵³ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, NVwZ 2016, 675 (677 f.), Rn. 58.

⁵⁴ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, NVwZ 2016, 675 (678), Rn. 60.

⁵⁵ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, NVwZ 2016, 675 (678), Rn. 61.

⁵⁶ Vgl. Bode, OdW 2024, 193 (199).

⁵⁷ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, NVwZ 2016, 675 (678), Rn. 60.

fachlich inhaltliche Beurteilung durch die Wissenschaft ersetzen.⁵⁸ Die Letztentscheidung über die Ausrichtung eines Profils und die pädagogische Eignung eines Konzepts muss bei den fachlich zuständigen Lehrenden verbleiben, um dem verfassungsrechtlichen Schutz der Wissenschaftsfreiheit gerecht zu werden.⁵⁹

3.2.2. Risikoeinstufung

Eine Einstufung als Hochrisiko-KI-System nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 3 KI-VO erfolgt insbesondere dann, wenn KI zur Zulassung, zur Prüfungsbewertung oder zur Überwachung des Verhaltens bei Prüfungen eingesetzt wird.⁶⁰ Die agile Studiengangentwicklung als konzeptioneller Prozess stellt jedoch im Kern keine Bewertung natürlicher Personen dar, womit sie sich von hochriskanten Anwendungen wie der Notenvergabe abgrenzt.⁶¹

Außerdem ist festzuhalten, dass das bloße Optimieren des Lernens nicht unter den Hochrisikobereich der KI-Verordnung fällt.⁶² Zwar könnte theoretisch die Frage aufgeworfen werden, ob eine KI-gestützte Curriculumentwicklung eine Steuerung des Lernprozesses darstellt. Der Vergleich mit Learning Analytics zeigt jedoch, dass bei der Studiengangentwicklung keine unmittelbare Eingriffstiefe in die individuelle Lernbiografie vorliegt und daher nicht von einer Steuerung ausgegangen werden kann.⁶³

Beschränkt sich der Einsatz von KI strikt auf die operative Curriculumerstellung, wie etwa die Erstellung von Stunden- oder Raumplänen, so fällt er unter die eng gefasste Verfahrensaufgabe nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2. S.1 KI-VO. Er wird daher nicht als hochriskantes KI-System klassifiziert, da er kein erhebliches Risiko birgt und das Ergebnis der Entscheidungsfindung nicht wesentlich beeinflusst.⁶⁴ Solche organisatorischen Hilfsmittel dienen der Entlastung bei der Bewältigung von Komplexität und greifen nicht in die wissenschaftliche Substanz der Lehre ein.⁶⁵

⁵⁸ Vgl. *Stiftung Akkreditierungsrat*, Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag), [Link](#), Art. 2 Abs. 2, 3.

⁵⁹ Vgl. *Salden u. a.*, Didaktische Studiengangentwicklung: Rahmenkonzepte und Praxisbeispiel, S. 137 f., [Link](#).

⁶⁰ *Schwartmann u. a.*, Ordnung der Wissenschaft 2024, 161 (165).

⁶¹ *Schwartmann u. a.*, Ordnung der Wissenschaft 2024, 161 (166 f.).

⁶² *Hilgendorf/Roth-Isigkeit*, Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz, § 3 Rn. 99.

⁶³ *Scheidig/Holmeier*, Learning Analytics aus institutioneller Perspektive: Ein Orientierungsrahmen für die hochschulische Datennutzung, S. 221 f., [Link](#).

⁶⁴ *Geminn/Johannes*, Europäisches Datenrecht, [Link](#), §28 Rn. 91.

⁶⁵ *Bröker u. a.*, Gaming the System: Neue Perspektiven auf das Lernen, S. 509 ff., [Link](#).

3.2.3. Methodik und Didaktik

KI-Modelle arbeiten textbasiert und können ohne Kontext **institutionelle Ebenen nicht erkennen**. Die Validität der Analyse hängt maßgeblich davon ab, ob der Hochschulartexplizit im Prompt genannt wird.⁶⁶ Zudem müssen für eine valide Beurteilung neben der Modulbeschreibung und der Leitlinie auch eine Vielzahl weiterer Dokumente, wie die Studien- und Prüfungsordnung oder der Qualifikationsrahmen, herangezogen werden.⁶⁷

Die Gefahr von **Halluzinationen und Fehlinterpretationen** macht es erforderlich, dass die Ergebnisse einer KI-Analyse stets einer fachlichen Validierung durch das Entwicklungsteam unterzogen werden.

3.2.4. Datenschutz

Fraglich ist, inwiefern die Nutzung von KI-gestützten Systemen zwecks Studiengangentwicklung den datenschutzrechtlichen Restriktionen des Art. 22 DS-GVO unterliegt. Dafür müssten personenbezogene Daten als Grundlage für eine automatisierte Entscheidung verarbeitet werden. Im Rahmen der Studiengangentwicklung wird die KI eingesetzt, um bei formaler und inhaltlicher Prüfung der Module sowie bei der Strukturierung und Reflexion von Konzepten, Inhalten und Beschreibungen zu unterstützen. Personenbezogene Daten werden nicht zwecks Herbeiführung einer für die betroffene Person bindenden Entscheidung verarbeitet.

Nach herrschender Meinung stellt eine bloße maschinelle Empfehlung oder Analyse weder ein Profiling noch eine automatisierte Einzelentscheidung im Sinne des Datenschutzrechts dar, solange die finale Entscheidung mit rechtlicher Wirkung oder erheblicher Beeinträchtigung einer Person nicht ohne weiteres menschliches Zutun getroffen wird.⁶⁸ Die Entscheidung, einen Studiengang zu überarbeiten oder neu einzuführen, ist regelmäßig eine hochschulinterne, kollegial getragene Leitungsentscheidung, die dem menschlichen Entscheidungsvorbehalt unterliegt und für die Art. 22 DS-GVO nicht unmittelbar einschlägig ist.

⁶⁶ *Gilch/Stratmann*, Dokumentation des CHATVERLAUFS zur Prüfung einer Modulbeschreibung anhand von Kriterien in einer „Hochschulleitlinie“ mit OpenAI, ChatGPT Version 5, S. 11, [Link](#).

⁶⁷ *Gilch/Stratmann*, Dokumentation des CHATVERLAUFS zur Prüfung einer Modulbeschreibung anhand von Kriterien in einer „Hochschulleitlinie“ mit OpenAI, ChatGPT Version 5, S. 4 f., [Link](#).

⁶⁸ Vgl. zu Profiling *Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, [Link](#), Art. 22 Rn. 21-23b; *Bode*, OdW 2024, 193 (199); *Golland*, EuZW 2024, 846 (850); *Simitis u. a.*, Datenschutzrecht DS-GVO/BDSG, [Link](#), Art. 22 Rn. 23 ff.

Falls im Rahmen der KI-unterstützten Studiengangentwicklung personenbezogene Daten verarbeitet werden sollten, bedarf eine solche Verarbeitung einer Rechtsgrundlage. Vorrangig wäre jedoch zu prüfen, ob die Verarbeitung von personenbezogenen Daten überhaupt erforderlich ist.

4. Fazit

Die KI-gestützte agile Studiengangentwicklung markiert eine grundlegende Transformation von traditionell linearen hin zu adaptiven, iterativen Prozessen, um der steigenden Komplexität im Hochschulsektor wirksam zu begegnen. Durch den Einsatz agiler Prinzipien wie kurzer Entwicklungssprints und der Arbeit in interdisziplinären, cross-funktionalen Teams können Curricula heute wesentlich flexibler auf wissenschaftliche und gesellschaftliche Impulse reagieren. In diesem Gefüge fungiert generative KI als wertvolles administratives Hilfsmittel, das insbesondere die formale und inhaltliche Qualitätssicherung durch Soll-Ist-Abweichungsanalysen sowie die Prüfung der didaktischen Kohärenz innerhalb eines Curriculums effizient unterstützt.

Trotz dieser technologischen Potenziale bleibt die Wahrung der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG die zentrale rechtliche Leitplanke, da die fachlich-inhaltliche Letztentscheidungshoheit über das Profil eines Studiengangs sowie dessen pädagogische Eignung bei den Hochschullehrenden und akademischen Gremien verbleiben muss. Da die KI-gestützte Entwicklung lediglich organisatorische Unterstützung bietet und keine unmittelbare Bewertung natürlicher Personen vornimmt, wird sie nach der KI-Verordnung üblicherweise nicht als Hochrisiko-System eingestuft. Ebenso findet keine automatisierte Einzelentscheidung im Sinne des Art. 22 DS-GVO statt, da der Prozess einem menschlichen Entscheidungsvorbehalt durch kollegial getragene Leitungsentscheidungen unterliegt.

Methodisch ist dabei jedoch zu beachten, dass die Validität der Ergebnisse maßgeblich von einem strukturierten Prompt-Design sowie der Einbeziehung des spezifischen institutionellen Kontextes abhängt. Aufgrund der systemimmanenten Gefahr von Halluzinationen bleibt eine obligatorische fachliche Validierung aller KI-Analysen durch das menschliche Entwicklungsteam unerlässlich. Während die KI die formale Konsistenz und strukturelle Optimierung sichert, bleibt der Mensch die unverzichtbare Instanz für die wissenschaftliche Qualität und die pädagogische Sinnhaftigkeit des Bildungsangebots.

5. Literaturverzeichnis

Bode, Matthias, Zwischen Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz: Chancen und Risiken der digitalen Transformation für die Hochschulzulassung, *OdW* 2024, 193–206

Bröker, Thomas / Voit, Thomas / Zinger, Benjamin, Gaming the System: Neue Perspektiven auf das Lernen, Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten 2021, 215–231, [Link](#)

BVerfG, 1 BvL 8/10, 2016, [Link](#)

von Coelln, Christian / Haug, Volker, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 2025,

von Coelln, Christian / Haug, Volker M. (Hrsg.), BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 2025,

Fischer, Edgar / Jeremias, Christoph / Dieterich, Peter (Hrsg.), Prüfungsrecht, 2026,

Geminn, Christian / Johannes, Paul, Europäisches Datenrecht, 2026, [Link](#)

Gilch, Harald / Stratmann, Friedrich, Follow-Up Studiengangentwicklungsprozesse: Potentiale KI-Einsatz, 2025, [Link](#)

Gilch, Harald / Stratmann, Friedrich, Dokumentation des CHATVERLAUFS zur Prüfung einer Modulbeschreibung anhand von Kriterien in einer „Hochschulleitlinie“ mit OpenAI, ChatGPT Version 5, [Link](#)

Golland, Alexander, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, *EuZW* 2024, 846–854

Gotzen, Susanne / Wunderlich, Antonia, Studiengänge mit Curriculumwerkstätten entwickeln, TH Köln, Lehrpfade: Neue Wege zur guten Lehre 2025, [Link](#)

Härer, Florian / Herzwurm, Georg / Schmidt, Ralf, Agilität in der Studiengangsentwicklung an deutschen Hochschulorganisationen – Eine Bestandsaufnahme, 2025,

Hilgendorf, Eric / Roth-Isigkeit, David, Die neue Verordnung der EU zur Künstlichen Intelligenz, 2025,

Hochschulforum Digitalisierung, Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten, 2021,

Hochschulrektorenkonferenz, Die Umsetzung der Kompetenzorientierung in den Hochschulen, 2018, [Link](#)

Kultusministerkonferenz, Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen, 2010, [Link](#)

Landtag Baden-Württemberg, Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Studienakkreditierungsverordnung, 2025, [Link](#)

Marly, Jochen / Bomhard, David / Schreiber, Kristina, Praxishandbuch Softwarerecht, 2024,

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Akkreditierung von Studiengängen, *NVwZ* 2016, 675–682

Neukirchen, Mathias / Schomburg, Bettina, Hamburgisches Hochschulgesetz mit Hochschulzulassungsgesetz, 2017,

Paal, Boris / Pauly, Daniel, Datenschutz-Grundverordnung, 2026, [Link](#)

Salden, Peter / Fischer, Kathrin / Barnat, Miriam, Didaktische Studiengangentwicklung: Rahmenkonzepte und Praxisbeispiel, 2016, [Link](#)

Schaperunter, Niclas / Reis, Oliver / Wildt, Johannes / Horvath, Eva / Bender, Elena, Fachgutachten zur Kompetenzorientierung in Studium und Lehre, 2012, [Link](#)

Scheidig, Falk / Holmeier, Monika, Learning Analytics aus institutioneller Perspektive: Ein Orientierungsrahmen für die hochschulische Datennutzung, Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten 2021, 215–231, [Link](#)

Schilly, Ute Barbara / Szczyrba, Birgit, Bildungsziele und Kompetenzbegriffe in der Studiengangentwicklung, Die Hochschullehre 2019, 585–590

Schwartmann, Rolf / Kurth, Sonja / Köhler, Moritz, Der Einsatz von KI an Hochschulen – eine rechtliche Betrachtung, Ordnung der Wissenschaft 2024, 161–168

Simitis, Spiros / Hornung, Gerrit / Spiecker, Indra, Datenschutzrecht DS-GVO/BDSG, 2025, [Link](#)

Stiftung Akkreditierungsrat, Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag), 2018, [Link](#)

TH Köln, Studiengangentwicklung, [Link](#)

Universität Bielefeld, Einrichtung von Studienangeboten, [Link](#)

Voigt, Anja, Im Kontext von Transformationsprozessen sind alle Lernende, [Link](#)



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-
Württemberg (HND-BW)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Adenauerring 12
76131 Karlsruhe
bwDigiRecht@hnd-bw.de

Zitiervorschlag: *Knecht, Jana*, Handreichung KI-gestützte agile Studiengangentwicklung, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2026.

bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg

